

Allgemeine Anforderungen bezüglich unerlaubter Stoffe, Substanzen oder Zubereitungen für Sammlerartikel

Stand: 25.02.2016

Neben den hier aufgelisteten Anforderungen bezüglich unerlaubter Stoffe, Substanzen oder Zubereitungen sind zusätzliche produktspezifische Anforderungen im Rahmen der Entwicklungstätigkeit festzulegen.

Der Begriff „Artikel“ schließt die Verpackung des Produkts bzw. des Gegenstandes am Verkaufsort mit ein.

Allgemeines Anwendungsverbot

Stoffe, Substanzen oder Zubereitungen, die einem gesetzlichen Anwendungsverbot unterliegen, dürfen im bestellten Produkt nicht enthalten sein.

Sind für Stoffe, Substanzen oder Zubereitungen Grenzwerte gesetzlich festgelegt, müssen die gelieferten Artikel diese Grenzwerte einhalten.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Das LFGB ist zu beachten. Insbesondere ist §30 Absatz 1 des LFGB zu beachten und einzuhalten.

Siehe dazu: www.bvl.bund.de / www.gesetze-im-internet.de/

Verbot nach REACH Verordnung 1907/2006/EG

Stoffe, die in REACH Anhang XVII aufgeführt sind, dürfen als Stoffe oder in Zubereitungen für den bestellten Artikel nicht enthalten sein. Anzuwenden ist die gültige Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung.

Siehe dazu: <http://eur-lex.europa.eu/>

Verbote nach Spielzeugrichtlinie

Die im bestellten Artikel verwendeten Materialien müssen unbeachtet des Anwendungsbereichs „Spielzeug“ die in der Richtlinie 2009/48/EG, Anhang II, Kapitel II „Entzündbarkeit“ und Kapitel III „Chemische Eigenschaft“ aufgeführten Eigenschaften bzw. Spezifikationen, insbesondere Kapitel III, Absatz 13, erfüllen.

Siehe dazu: <http://eur-lex.europa.eu/>

PAK Verbot

Der Gehalt an Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) entspricht den gesetzlichen Grenzwerten nach Tabelle 1.

Tabelle 1: Grenzwerte PAK, REACH VO 1907/2006/EG Anhang XVII, Nummer 50

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
50. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) <ol style="list-style-type: none"> 1. Benzo(a)pyren (BaP) CAS-Nr. 50-32-8 2. Benzo(e)pyren (BeP) CAS-Nr. 192-97-2 3. Benzo(a)anthracen (BaA) CAS-Nr. 56-55-3 4. Chrysen (CHR) CAS-Nr. 218-01-9 5. Benzo(b)fluoranthren (BbFA) CAS-Nr. 205-99-2 6. Benzo(j)fluoranthren (BjFA) CAS-Nr. 205-82-3 7. Benzo(k)fluoranthren (BkFA) CAS-Nr. 207-08-9 8. Dibenzo(a,h)anthracen (DBaHA) CAS-Nr. 53-70-3 	[...] <p>5. Erzeugnisse dürfen nicht für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 0,1 mg/kg (0,0001 Massenprozent w/w dieses Bestandteils) eines der aufgeführten PAK enthält.</p> <p>Zu diesen Erzeugnissen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sportgeräte wie Fahrräder, Golfschläger, Schläger, — Haushaltsgeräte, mit Rädern versehene Wagen, Laufhilfen, — Werkzeuge für den privaten Gebrauch, — Bekleidung, Schuhe, Handschuhe und Sportkleidung, — Uhrenarmbänder, Armbänder, Masken, Stirnbänder. <p>6. Spielzeug, einschließlich Aktivitätsspielzeug, und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder werden nicht in Verkehr gebracht, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 0,5 mg/kg (0,00005 Massenprozent w/w dieses Bestandteils) eines der aufgeführten PAK enthält.</p> <p>7. Davon abweichend gelten die Absätze 5 und 6 nicht für Erzeugnisse, die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> [...]

Verbot von Nonylphenol

Der Gehalt an Nonylphenol im Artikel ist kleiner als 0,01% (100mg/kg).

Verbotene SVHC nach REACH-Verordnung 1907/2006/EG

Die unter http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp zum Zeitpunkt der Bestellung gelisteten Stoffe dürfen nur nach Zustimmung der Herpa Miniaturmodelle GmbH in dem bestellten Artikel enthalten sein. Der Lieferant verpflichtet sich, die Zustimmung vor der Herstellung einzuholen.

Der Lieferant hält für jene Stoffe Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung 1907/2006, insbesondere gemäß Anhang II der Verordnung, bereit und stellt diese zeitgleich mit der Lieferung zur Verfügung. Siehe dazu: <http://eur-lex.europa.eu/>

Verpackungsverordnung VerpackV

Verpackungsmaterialien unterliegen der Richtlinie 94/62/EG. Der Gehalt an Stoffen in den verwendeten Materialien muss der Richtlinie 94/62/EG „Verpackungen und Verpackungsabfälle“, insbesondere Artikel 11, sowie nachfolgenden Änderungen entsprechen. Siehe dazu: <http://eur-lex.europa.eu/>

Vorgaben für Artikel mit Elektro-/Elektronikkomponenten

Artikel, die Elektro- oder Elektronikkomponenten enthalten, müssen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) entsprechen. Entsprechende Nachweise müssen auf Anfrage verfügbar sein. Siehe dazu: <http://eur-lex.europa.eu/>

Verbote in Anlehnung an die Phthalatrichtlinie

Die im bestellten Artikel verwendeten Materialien dürfen die in der Tabelle 2 genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Tabelle 2: Grenzwerte Phthalate, REACH VO 1907/2006/EG Anhang XVII, Nummer 51 und 52

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7 Einecs-Nr. 204-211-0	<p>1. Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden.</p> <p>2. Spielzeug und Babyartikel, die diese Phthalate in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>[...]</p>
Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2 Einecs-Nr. 201-557-4	
Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7 Einecs-Nr. 201-622-7	
Di-,isononylphthalat (DINP) CAS-Nr. 28553-12-0 und 68515-48-0 Einecs-Nr. 249-079-5 und 271-090-9	
Di-,isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nr. 26761-40-0 und 68515-49-1 Einecs-Nr. 247-977-1 und 271-091-4	
Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 Einecs-Nr. 204-214-7	

Verbot von Blei nach CPSIA

Der Gehalt an Blei in Lackierungen bzw. Beschichtungen des Artikels muss dem Wert entsprechen, der im Code of Federal Regulations 16CFR1303 „Total Lead Content in Paint“ angegeben ist. Siehe dazu: <http://www.cpsc.gov/about/cpsia/cpsia.html>

Dokumentation und Nachweisführung

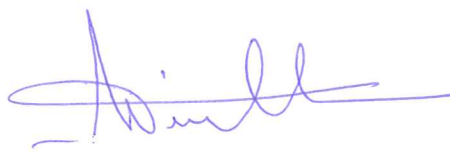
Der Lieferant stellt auf Anfrage Angaben, insbesondere ein Sicherheitsdatenblatt zu den im bestellten Artikel verwendeten Materialien zur Verfügung.

Die verwendeten Materialien für Produkt und Verpackung sind geruchsneutral (kein Geruch nach Kunststoff, Lösemittel oder ähnlichen Dämpfen).

Dietenhofen, 25.02.2016



Thorsten Koss
Geschäftsführer



Walter Winkler
Stellv. Geschäftsführer